

II- 3922 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 22. JAN. 1975Nr. 1922/1

A n f r a g e

der Abgeordneten Dipl.Ing. Hanreich, Meißl, DVw.Josseck und Genossen an den Herrn Bundesminister für Finanzen betreffend steuerliche Vereinfachung im Bereich des Gast- und Beherbergungsgewerbes sowie der Privatzimmervermietung..

Gerade im Gast- und Beherbergungsgewerbe bereitet, wie die Erfahrungen zeigen, die richtige Erfassung der Erlöse und Ausgaben besonders große Schwierigkeiten. Hierzu kommt eine Reihe von Vorschriften über Sonderaufschreibungen, sodaß der Schwierigkeitsgrad der Steuerbuchhaltung in dieser Branche jedenfalls höher ist als für oft viel größere Betriebe anderer Bereiche. Insbesondere bei kleinen Frühstückspensionen steht der Aufwand für die Aufschreibungen in keinem Verhältnis zum Ertrag, wobei ja noch zu berücksichtigen ist, daß solche Betriebe sehr häufig als Nebenerwerb zu einer nicht selbständigen Tätigkeit oder zu einer Landwirtschaft geführt werden.

Mit Recht sind daher schon seit geraumer Zeit Bemühungen im Gange, die auf eine Vorsteuerpauschalierung und eine Gewinnpauschalierung der kleinen Landgasthöfe und Frühstückspensionen abzielen. Um so bedauerlicher ist es in diesem Zusammenhang, daß das Bundesministerium für Finanzen seit 1973 die Pauschalierung der Klein-gastwirte beseitigt hat bzw. eine Vereinfachung bei den Frühstückspensionen ablehnend gegenüber steht.

Wenn in diesem Zusammenhang auf die angeblich so unterschiedlichen Strukturen in Österreich hingewiesen wird, so ist dem entgegenzuhalten, daß ja verschiedene Sätze für Gebiete ohne und mit Fremdenverkehr (mit einer oder zwei Saisonen) eingeführt werden könnten.

Die gegenständliche Problematik gilt selbstverständlich auch für die Privatzimmervermieter, da hier die Verhältnisse strukturell ähnlich gelagert sind.

-2-

Angesichts dieses Sachverhaltes stellen die unterzeichneten
Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

Anfrage:

- 1.) Sind im Bereich des Gast- und Beherbergungsgewerbes sowie der Privatzimmervermietung steuerliche Vereinfachungen beabsichtigt - und wenn ja, welche?
- 2.) Werden Sie insbesondere die Möglichkeit einer Vorsteuerpauschalierung sowie einer Gewinnauspauschalierung der kleinen Gasthöfe und Frühstückspensionen einer nochmäßigen Prüfung unterziehen?

Wien 1975-01-22